

KREIS PLÖN
Die Landrätin
Amt für Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön

Antrag auf Genehmigung der Anlage einer Weihnachtsbaumkultur

gemäß § 17 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 11 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

Ich beantrage

- eine naturschutzrechtliche Genehmigung für die erstmalige Anlage einer Weihnachtsbaumkultur
- eine Verlängerung der bestehenden Genehmigung vom _____
mit dem Aktenzeichen _____

auf dem Grundstück in der

Stadt/Gemeinde: _____

Gemarkung: _____

Flur: _____

Flurstück(e): _____

1. Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon-/Mobilfunk-Nr.: _____

E-Mail: _____

- Der Antragsteller ist
- Alleineigentümer der Antragsfläche
 - verfügungsberechtigter Miteigentümer der Antragsfläche
 - Grundstückspächter der Antragsfläche

2. Angaben zur Antragsfläche

Grundstückseigentümer: _____
(Name, Anschrift)

Grundstücksgröße: _____
(m²)

davon Antragsfläche: _____
(m²)

bisherige Nutzung: _____
(z. B. Acker/Grünland o. ä.)

Baumartenwahl/Anteil: _____
(Prozent)

Art und Ausführung der
geplanten bauliche Anlagen: _____
(z. B. Knotengeflechtzaun mit
Eichenspaltpfählen, Höhe: 180 cm)

3. Angaben zur naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation

Die Anlage einer Weihnachtsbaumkultur stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriffstatbestand im Sinne des § 14 Absatz 1 BNatSchG dar. Die Eingriffsregelung strebt die Sicherung der derzeitigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch die Verhinderung einer Verschlechterung des vorhandenen Zustands der ökologischen und landschaftlichen Verhältnisse an. Daher ist der Verursacher eines Eingriffs nach § 15 Absatz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen des Eingriffs zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ich schlage die folgende Kompensationsmaßnahme vor:

- Zu allen angrenzenden Weihnachtsbaumkulturen, Offenlandflächen, Bebauungen, Straßen und Wegen erfolgt zeitgleich zur Anlage der Weihnachtsbaumkultur eine über die Dauer der Genehmigung zu erhaltende fünfreihige Randbepflanzung mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen auf einer Breite von sechs bis acht Metern.
- Herstellung einer der ungestörten natürlichen Sukzession zu überlassenden Wildäsungsfläche zeitgleich zur Anlage der Weihnachtsbaumkultur mit einer Ausdehnung von 20 % der Größe der Antragsfläche. Vollständiger Nutzungsverzicht über die Dauer der Genehmigung.

- alternativ/zusätzlich eine andere Kompensationsmaßnahme:

4. Angaben zur Kompensationsfläche

Stadt/Gemeinde: _____

Gemarkung: _____

Flur: _____

Flurstück(e): _____

Grundstückseigentümer:
(Name, Anschrift) _____

Grundstücksgröße:
(m²) _____

davon Kompensationsfläche:
(m²) _____

bisherige Nutzung:
(z. B. Acker/Grünland o. ä.) _____

5. Beizufügende Anlagen

- Übersichtsplan in DIN A4 (Maßstab 1 : 25.000) mit Kennzeichnung der Antragsfläche und der Kompensationsfläche
- maßstabsgerechter aktueller Flurkartenausschnitt in DIN A4 mit Kennzeichnung der Antragsfläche und der Kompensationsfläche (nicht älter als 6 Monate). Bei Teilnutzung eines Flurstücks ist die Abgrenzung der Antrags- bzw. Kompensationsfläche zusätzlich exakt zu beschreiben.
- amtlicher Nachweis zur Flächengröße der Antragsfläche und der Kompensationsfläche (z. B. Katasterunterlagen/Grundbuchauszug)
- Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers zur Anlage einer Weihnachtsbaumkultur bzw. zur Nutzung der Fläche für die o. g. Kompensationszwecke (soweit Antragsteller und Eigentümer nicht identisch)
- Ausnahme oder Befreiung vom Dauergrünlandumwandlungsverbot (nur erforderlich bei Antrags- oder Kompensationsflächen auf Dauergrünland)

- Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG (nur erforderlich bei Antragsflächen, die sich innerhalb von oder in räumlicher Nähe zu Natura 2000-Gebieten befinden und deshalb Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes haben können)

6. Sonstiges

Mir ist bekannt, dass

- mit der Maßnahme erst nach Genehmigung begonnen werden darf,
- im Falle einer Genehmigung diese zeitlich befristet erteilt wird,
- die Entscheidung über einen Antrag auf Anlage einer Weihnachtsbaumkultur durch die untere Naturschutzbehörde gebührenpflichtig ist und
- im Genehmigungsverfahren unbeschadet der Rechte Dritter lediglich die naturschutzrechtliche Zulässigkeit der Weihnachtsbaumkultur geprüft wird und alle übrigen Rechtsvorschriften unberührt bleiben.

.....

Ort und Datum

.....

Unterschrift des Antragstellers

Hinweis: Ohne eine vollständige Antragstellung und die Beifügung der o. g. Anlagen ist die Bearbeitung des Antrages nicht möglich.